



# L08 – Sanktionslisten-Screening in der Unternehmenspraxis

Autoren: Arbeitskreis Exportkontrolle

**DICO**

Deutsches Institut für Compliance

## Disclaimer I 2

Stand: Mai 2017

### Disclaimer

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an [Leitlinien@dico-ev.de](mailto:Leitlinien@dico-ev.de). Wir freuen uns auf eine lebhafte Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!



1	GRUNDLAGEN	6
1.1	Was sind Sanktionslisten?	6
1.2	Arten von Sanktionslisten	6
1.2.1	Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten	6
1.2.2	Güterbezogene Sanktionslisten	6
2	VERPFLICHTUNG ZUR SANKTIONSLISTENPRÜFUNG	8
2.1	Persönlicher Anwendungsbereich – Wer muss die Sanktionslistenprüfung durchführen?	8
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich – Was ist betroffen?	9
2.3	Welche Sanktionslisten sind zu prüfen?	9
2.3.1	Sanktionslisten der EU als unmittelbar geltendes Recht	10
2.3.2	Beachtung fremder Sanktionslisten, insbesondere des US-Rechts?	10
2.3.2.1	US-Recht	10
2.3.2.2	Verhältnis zum Boykott-Verbot, § 7AWV	12

## Inhaltsverzeichnis I 4



3	DAS VERBOT	14
3.1	Gebot des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	14
3.2	Das Bereitstellungsverbot	15
3.3	Mittelbares Bereitstellungsverbot	17
3.3.1	Rechtsprechung des EuGH	17
3.3.2	Deutsche Rechtsprechung	17
3.3.3	Leitlinien der EU	18
3.3.3.1	Eigentumsverhältnisse	19
3.3.3.2	Kontrollverhältnisse	19
3.3.3.3	Durchbrechung der formalen Eigentums-/Kontrollverhältnisse	20
3.3.4	Praxis der Behörden	20
3.3.5	Fazit	21
4	VORSCHLAG EINES RISIKOBASIERTEN PRÜFANSATZES	22
4.1	Zeitpunkt und Frequenz des Datenabgleichs	24
4.2	Wer ist im Unternehmen für die Umsetzung verantwortlich?	24
4.3	Was ist die Konsequenz bei einem Verstoß?	25
4.3.1	Risiken bei einem Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot	25
4.3.1.1	Risiken für Mitarbeiter/Leitungspersonen	25
4.3.1.2	Risiken für das Unternehmen	27
4.3.2	Unzureichende Vorsorgemaßnahmen	28
4.3.3	Folgen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Beachtung von U.S.-Sanktionslisten	29

5	IMPLEMENTIERUNG IM UNTERNEHMEN	30
5.1	Welche Bereiche sind betroffen?	30
5.2	IT-Lösungen	32
5.3	Outsourcing der Sanktionslistenprüfung	33
6	HERAUSFORDERUNG DATENSCHUTZ- UND ARBEITSRECHT	35
6.1	Betriebsverfassungsrecht	35
6.1.1	Unterrichtung des Betriebsrats	35
6.1.2	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats	35
6.2	Datenschutz	37
6.2.1	Erlaubnistatbestände für ein Screening	38
6.2.2	Dokumentation und Umfang des Screening	39
7	AEO UND SANKTIONSLISTEN-SCREENING	40
7.1	Definition	40
7.2	Ausgestaltung im Unternehmen	40
7.3	Fazit	41
8	LITERATUR	43

# 1. Grundlagen

## 1.1 Was sind Sanktionslisten?

Aktuell ist in der Medienberichterstattung häufig von Sanktionen zu hören, die gegen verschiedene Staaten oder Personen verhängt sind. Schlagworte wie Russlandsanktionen, Iranembargo oder Antiterrorismusverordnung finden sich in steter Regelmäßigkeit. Inhalt und Umfang solcher Sanktionen können unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie finden ihren Ursprung auf **verschiedenen Ebenen und können sowohl durch nationalen als auch internationalen Rechtsakt (UN, EU, US)** gesetzt sein. Letztlich dienen Sanktionen als außenpolitisches Droh- und Druckmittel, um von den betroffenen Staaten/Personen ein bestimmtes Verhalten zu veranlassen. Sanktionen stellen häufig eine Repressalie infolge eines von der Völkergemeinschaft oder auch nur von einzelnen Staaten als Fehlverhalten interpretierten Agierens eines Staates dar. Sanktionsmaßnahmen können allerdings auch präventive Ziele verfolgen, wie etwa im Fall der so genannten Antiterrorismusverordnungen, welche die Finanzierung des internationalen Terrorismus erschweren bzw. diesem die finanzielle Basis entziehen sollen. Hier wird das Ziel verfolgt, bereits die Vorbereitung terroristischer Handlungen zu verhindern.<sup>1</sup> Oft bestehen Sanktionen aus Sanktionslisten bzw. diese sind Bestandteile von Sanktionsmaßnahmen.

## 1.2 Arten von Sanktionslisten

Nach ihrer Zielrichtung können Sanktionslisten grob in personen- bzw. organisations- und güterbezogene Sanktionslisten unterteilt werden.

### 1.2.1 Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten

Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten haben für den betroffenen Personenkreis sehr weitreichende Wirkungen. Durch das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der gelisteten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, und das Verbot, diesen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen, erfolgt faktisch eine Vermögensentziehung oder jedenfalls eine extreme Einschränkung hinsichtlich dessen Nutzung. Umgekehrt haben die Sanktionslistungen ebenfalls Auswirkungen auf den gesamten Wirtschaftsverkehr: es werden allen Wirtschaftsteilnehmern Prüfpflichten auferlegt, um für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben in angemessener Weise Sorge zu tragen. Eine besondere Herausforderung ist dabei, dass personenbezogene Daten bisweilen oder sogar regelmäßig keinen Bezug zu einem bestimmten Staat aufweisen und daher jegliche Geschäftsvorgänge betreffen können.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Nestler, NZWiSt 2015, 81 (84).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Burkert-Basler/Nawrotzki, AW-Prax 2016, 35.

## Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.



DICO – Deutsches Institut für Compliance

Chausseestraße 13

D-10115 Berlin

[info@dico-ev.de](mailto:info@dico-ev.de)

[www.dico-ev.de](http://www.dico-ev.de)

